



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 654 033/3-VI/2/77

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages vom
16.Juni 1977 über die Änderung
des Niederösterreichischen
Pflichtschulgesetzes

Zu GZ 92 ex 1977
vom 16.Juni 1977

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	29. JULI 1977
Zi.	17. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 26.Juli 1977 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 16.Juni 1977 über die Änderung des Niederösterreichischen Pflichtschulgesetzes gemäß Art.98 Abs.3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Der § 27 Abs.3 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.323/1975, sieht u.a.vor:

"(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl

a) in Klassen und Schulen in Krankenanstalten der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Hauswirtschaft

b)

statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist."

Im vorliegenden Gesetzesbeschluß fehlt eine ausführungsgesetzliche Regelung zu dieser grundsatzgesetzlichen Bestimmung. Der Gesetzesbeschluß ist insoferne unvollständig.

28. Juli 1977
Für den den Bundeskanzler
vertretenden Vizekanzler:
WEISS

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ergeht an:

Herrn Präsidenten Dipl. Ing. Josef ROBL,
den Klub der Ö V P ,
den Klub der S P Ö ,
die Abt. VIII/1 - Herrn Wirkl. Hofrat Dr. ZÖCHMANN,
die LAD - Legistischer Dienst,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 29. Juli 1977
Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



Fachoberinspektor.